

Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel

Seit dem 01.01.2011 ist der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) in Kraft. Nach dem Niedersächsischen Zustimmungsgesetz vom 09.09.2010 gelten die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages für Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes Niedersachsen entsprechend.

Mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wurde das bis dahin in § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelte Erstattungsmodell ersetzt. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag regelt ein pauschalierendes Abfindungsmodell, wonach die Versorgungsanswartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abgegolten werden. Grundsätzlich ist bei jedem Dienstherrnwechsel zu prüfen, ob die Versorgungslastenteilung zu erfolgen hat. Ein Dienstherrnwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richter- verhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt. Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

Eine Versorgungslastenteilung findet statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wird.

Die Zustimmung des abgebenden Dienstherrn liegt bei einem Dienstherrnwechsel im Wege der Versetzung automatisch vor. Erfolgt der Dienstherrnwechsel nicht im Wege der Versetzung, sondern z.B. durch Annahme einer Ernennungsurkunde beim aufnehmenden Dienstherrn, so liegt die Zustimmung nicht automatisch vor, sondern muss ausdrücklich abgegeben werden. Die Zustimmung muss **vor** dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

Wird ein Dienstherrnwechsel nicht im Wege der Versetzung vorgenommen, sondern durch eine Annahme einer Ernennungsurkunde beim neuen Dienstherrn, so ist unbedingt darauf zu achten, dass der abgebende Dienstherr ggf. die für die Versorgungslastenteilung zwingend erforderliche Zustimmung erteilt. Lehnt er die Zustimmung ab, so ist die Ablehnung dieser Zustimmung zu begründen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung des abgebenden Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn (bzw. dafür die dahinterstehende Versorgungskasse). Die Abfindung errechnet sich aus den zum Zeitpunkt des Wechsels bezogenen ruhegehaltfähigen Bezügen, den in vollen Monaten ausgedrückten ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeiten und einem Bemessungssatz, der sich nach dem Lebensalter zum Zeitpunkt des Wechsels richtet.

Ist ein Mitglied der Versorgungskasse Oldenburg an dem Dienstherrnwechsel beteiligt, so ist die Versorgungskasse Oldenburg zuständig für die Berechnung und Zahlung bzw. Überprüfung und Einnahme der Versorgungslastenteilung. Um die Berechnung für einen Dienstherrnwechsel von einem Mitglied der Versorgungskasse Oldenburg zu einem anderen Dienstherrn vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass der abgebende Dienstherr (Mitglied der Versorgungskasse) der Versorgungskasse für die Berechnung die erforderlichen Daten zuleitet. Diese sind zum einen die Bezüge des Monats, der dem Dienstherrnwechsel vorausgeht (Brutto-Nettoabrechnung vorlegen) und eine Auflistung der ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeiten, insbesondere auch unter Angabe von ggf. vorgelegenen Freistellungen.

Die Abfindungsbeträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag werden für die Mitglieder der Versorgungskasse Oldenburg von der Versorgungskasse aus dem Umlageeinkommen gezahlt und auf der anderen Seite im Umlageeinkommen vereinnahmt.

Die Berechnung des Zahlungsbetrages ist vom Zahlungspflichtigen und damit vom abgebenden Dienstherrn bzw. dafür von der Versorgungskasse durchzuführen und dem berechtigten und damit aufnehmenden Dienstherrn gegenüber nachzuweisen. Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten.

Findet ein Dienstherrnwechsel von einem Mitglied der Versorgungskasse Oldenburg zu einem anderen Mitglied der Versorgungskasse Oldenburg statt, so wird eine Versorgungslastenteilung nicht vorgenommen.

Erfolgt für einen Dienstherrnwechsel eine Entlassung auf Antrag des Beamten beim abgebenden Dienstherrn, so ist zu beachten, dass eine Entlassung auf Antrag des Beamten grundsätzlich auch den Anspruch auf ein Altersgeld nach den §§ 81 ff. NBeamtVG auslöst. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für ein Altersgeld erfüllt (z.B. fünfjährige Dienstzeit) und wird der Beamte auf seinen Antrag beim bisherigen Dienstherrn entlassen, so könnte dieses in dem Fall, in dem der abgebende Dienstherr darüber hinaus eine Zustimmung zum Dienstherrnwechsel schriftlich erklärt, dazu führen, dass der abgebende Dienstherr (evtl. dafür die Versorgungskasse) sowohl später ein Altersgeld an den ausgeschiedenen Beamten zahlen muss und gleichzeitig für den Zeitraum auch den Abfindungsbetrag nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag an den aufnehmenden Dienstherrn. In diesem Fall würde der Dienstherr für die bei ihm abgeleiteten Beamtendienstzeiten doppelt zahlen. In diesen Fällen sollte aus dem Grunde eine Zustimmung des abgebenden Dienstherrn nicht erfolgen.

Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gilt nur bei Dienstherrnwechseln zwischen dem Bund, den Ländern sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gilt nicht für Dienstherrnwechsel zu und von kirchlichen Dienstherrn.

In der Vergangenheit wurden bei Dienstherrnwechseln zu und von kirchlichen Dienstherrn zum Teil durch Einzelvertrag Regelungen entsprechend dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag getroffen. Eine einheitliche Vorgehensweise gab es nicht. Um auch für diese Fälle eine einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, haben der Arbeitskreis für Versorgungsfragen und der Bund zusammen mit den Vertretern der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) eine Mustervereinbarung entworfen. Diese Mustervereinbarung regelt eine Versorgungslastenteilung, die im Grunde dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag entspricht, aber verschiedene Besonderheiten, auch landesrechtliche Besonderheiten berücksichtigt.

Ein Dienstherrnwechsel zu und von kirchlichen Dienstherrn in der evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Regel nur durch Entlassung beim abgehenden Dienstherrn und Ernennung beim aufnehmenden Dienstherrn erfolgen. Wegen der Altersgeldregelung in Niedersachsen besteht in dem Fall, in dem ein Kommunalbeamter sich auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen lässt, um in den Dienst eines kirchlichen Dienstherrn zu wechseln, ein Altersgeldanspruch. Für diese Fälle ist in der Mustervereinbarung geregelt, dass Zeiten, für die ein Anspruch auf Altersgeld zusteht, nicht in die Versorgungslastenteilung einbezogen werden.

Das für das Versorgungsrecht zuständige Niedersächsische Finanzministerium hat mit Runderlass vom 08.02.2016 der in der Mustervereinbarung geregelten Verfahrensweise zugestimmt und für die Kommunen eine Empfehlung ausgesprochen, sich dieser Verfahrensweise anzuschließen.

Auch aus Sicht der Versorgungskasse Oldenburg wird bei einem Dienstherrnwechsel von oder zu kirchlichen Dienstherrn in der evangelischen Kirche in Deutschland, schon allein aus Gründen der Gleichbehandlung, der Abschluss einer Vereinbarung entsprechend der anliegenden Mustervereinbarung, ebenfalls befürwortet. Ist ein Dienstherrnwechsel von oder zu einem kirchlichen Dienstherrn geplant, bittet die Versorgungskasse Oldenburg im Hinblick auf die Versorgungslastenteilung darum, sie rechtzeitig zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen die Kolleginnen und Kollegen der Versorgungskasse Oldenburg gerne zur Verfügung.